

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide“  
im Landkreis Ludwigslust-Parchim  
vom 2018**

**(1. ÄVO LSG „Ludwigsluster-Grabower Heide“)**

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 4, 22 Absatz 2 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

**§ 1**

**Änderungen der Verordnung**

- (1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide“ im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 29. August 2011 (veröffentlicht am 30. August 2011 im Internetportal Landkreises Ludwigslust-Parchim) wird wie folgt geändert:
1. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Ausnahmen und Befreiungen“.
    - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:  
„Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 4 zulassen, wenn dies mit den Belangen des Naturschutzrechtes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nach § 3 nicht zu erwarten ist, oder wenn die mit der beabsichtigten Maßnahme verbundenen in § 4 Absatz 1 genannten Wirkungen nur unwesentlich sind oder durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen im Einzelfall bestimmten Zeitraum begrenzt werden können und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.“
    - c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
    - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
    - e) Im bisherigen Absatz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Ausnahmen und“ eingefügt.
    - f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
    - g) Im bisherigen Absatz 3 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Ausnahmen oder“ eingefügt.
    - h) Im bisherigen Absatz 3 wird der Wortlaut „nach § 67 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz“ gestrichen.
  2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Befreiung“ die Wörter „oder eine Ausnahme“ eingefügt.
- (2) Die Verordnung wird beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Dienstort Ludwigslust, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind bei
1. dem Amt Grabow, Die Amtsvorsteherin, Am Markt 1 in 19300 Grabow,

2. dem Amt Ludwigslust-Land, Der Amtsvorsteher, Wöbbeliner Straße 5 in 19288 Ludwigslust und
3. der Stadt Ludwigslust, Der Bürgermeister, Schloßstraße 38 in 19288 Ludwigslust niedergelegt.

Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienstzeit eingesehen werden.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den                    2018

Sternberg  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

- Siegel -

### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der 1. Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide“ mache ich gemäß § 16 Absatz 2 und 3 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim geltend gemacht worden ist. Das gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Parchim, den                    2018

Sternberg  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde